
Buchbesprechungen

Thomas H. Vogtherr: Rechtswirklichkeit und Effizienz der Strafverteidigung, Frankfurt a.M. (Lang Verlag) 1991, 526 S., 152,- DM

Strafverteidigung ist mehrfach als „blinder Fleck“ in der Instanzenforschung bezeichnet worden. Um so größere Aufmerksamkeit richtet sich auf diese nunmehr vorgelegte empirische Studie von Thomas H. Vogtherr, die gleich zweierlei auszuleuchten verspricht: die Rechtswirklichkeit der Verteidigung empirisch zu beschreiben und die Effizienz der Verteidigung hypothesenprüfend zu analysieren. Eine ganze Menge für den Anfang, so möchte man meinen. Der hohe Anspruch wird dann aber gleich wieder zurückgenommen, indem die Untersuchung als „Instrument zur Aufdeckung von Problemfeldern“ (S. 3) verstanden wird, um Schneisen für spätere Untersuchungen zu schlagen.

Die Arbeit von Vogtherr ist Teil eines vom Bundesminister der Justiz geförderten Forschungsprojekts zur Strafverteidigung, in dem Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter befragt sowie Strafakten analysiert und Hauptverhandlungen beobachtet wurden.

Sie enthält die Ergebnisse von 70 Interviews, die bereits zwischen Dezember 81 und März 82 geführt wurden, und einer Aktenanalyse von insgesamt 570 Verfahren, von denen 275 (48,2%) auf Verfahren ohne Verteidiger, 165 (29,0%) auf Verfahren mit Wahlverteidigern, 54 (9,5%) auf Verfahren mit Pflichtverteidigern und 76 (13,3%) auf Verfahren mit Wahlpflichtverteidigern entfallen.

Die Beschreibung der Rechtswirklichkeit der Strafverteidigung geschieht dabei über die Interview- und Aktenanalysedaten, während sich das hypothesentestende Verfahren auf die Ergebnisse der Aktenanalyse stützt. Die method(olog)ischen Ausführungen geraten ein wenig zu lehrbuchhaft, indem kurze überblicksmäßige Darstellungen der einzelnen Forschungstypen und Methodenprobleme jeweils den Erörterungen der für die vorliegende Untersuchung zentralen Forschungsanliegen vorangestellt werden. Diese werden dann aber durchaus methodensensibel und empiriekritisch vorgenommen, etwa in bezug auf die verzerrte Wahrnehmung der Wirklichkeit oder hinsichtlich der Überlegungen zur Ziehung einer disproportionalen Wahrscheinlichkeitsstichprobe bei der Aktenanalyse als Folge der unterschiedlich zu begründenden Aktenunvollständigkeit. Daß dabei wiederum Anspruch und Wirklichkeit auseinanderfallen, wird bei dem Bemühen um Repräsentativität der Daten deutlich. Diese wird zunächst (S. 20) angestrebt: „Die Untersuchung sollte zudem

überregional sein, um eine Aussagefähigkeit für die gesamte Bundesrepublik zu erreichen“, um sogleich wieder in Abrede gestellt zu werden: „Daher die Erhebung im wesentlichen in nur drei LG-Bezirken stattfand, hatten nicht alle Strafverfahren die Chance, in die Stichprobe mit einbezogen zu werden. Diese Untersuchung kann daher keinen Anspruch auf Repräsentativität erheben“ (S. 26). Die transparente Darlegung der „natürlichen Geschichte“ des methodischen Vorgehens und die Ehrlichkeit in der Benennung der Schwachstellen der eigenen Untersuchung lassen eine Relativierung der Forschungsergebnisse durch den Leser zu und erhalten dadurch auch ihren Erkenntnisgewinn.

Die Fülle der die Untersuchung leitenden Forschungsfragen wird kenntnisreich und mit Detailgenauigkeit auf dem Hintergrund der zentralen Diskussionszusammenhänge zur Strafverteidigung entwickelt. Der theoretische Bezugsrahmen wird gesetzt über Erörterungen zum/zur Strafverteidiger/in als „Organ der Rechtspflege“ bzw. im Verständnis der „eingeschränkten Organtheorie“, als einseitige/r Beschuldigtenvertreter/in oder gar als (mandantenabhängige/r) Interessenvertreter/in unter Wahrung der Autonomie der Beschuldigten sowie über die Systematisierung der Interventionsmöglichkeiten der Strafverteidigung und der hierauf gerichteten, bereits realisierten wie de lege ferenda zu erörternden Reformvorhaben. Insoweit der Autor selbst Position zur Einschätzung der Funktion der Strafverteidigung bezieht, kann ihm nur darin nicht gefolgt werden, als er mit dem Verweis auf die ausdifferenzierte Rollenverteilung im Strafverfahren die Gegenmachtthese im Sinne Werner Holtforts in Frage stellt, da sie den Eindruck erwecke, als ob sie die Rolle eines Verteidigers in einem Unrechtsstaat beschreibe. Es bedarf nicht einmal, die kritische Frage nach dem Machtverständnis Vogtherrs insbesondere im Hinblick auf das Strafverfahren zu stellen, da er sich selbst zum Duktus seiner Untersuchung in Widerspruch setzt, in der die Strafverteidigung zu Recht in das labile (Un)Gleichgewicht und den Kampf von Macht und Gegenmacht gestellt ist.

Welche Erkenntnisse kann nun ein/e Strafverteidiger/in erwarten, der/die ergebnis- und anwendungsorientiert die Studie Vogtherrs zur Hand nimmt?

Entsprechend dem Charakter einer Pilot-Studie kann er/sie mit einer weiten Bandbreite von Antwortversuchen rechnen, die allerdings gelegentlich auf Kosten ihrer Tiefenschärfe geht. Die Studie bleibt nur die Thematisierung weniger wichtiger Problembereiche zur Strafverteidigung schuldig. Es ist nicht ersichtlich, warum die in Strafverteidigerkreisen gegenwärtig intensiv diskutierte Frage zur Einführung eines „Fachanwalts für Strafrecht“ zwar theoretisch aufgeworfen, dann aber nicht in die empirische Analyse, insbesondere im Hinblick auf die Einschätzung der Strafverteidiger/innen, hinein verlängert wird. Auch wird über die Charakterisierung von fünf Spannungssituationen zwischen Anwalt und

Mandant hinaus die „black box“ ihrer Interaktionsbeziehungen nicht weiter aufgeheilt. In diesem Zusammenhang wird das praktisch wichtige, aber theoretisch vernachlässigte Steuerungsinstrument von Strafverteidigung, das in ihrer Honorarabhängigkeit liegt, etwas zu zaghaft mit der Bemerkung ausgeklammert, daß „die Anwälte ‚über das Geld‘ nicht sprechen wollten“ (S. 206).

Die Interviewdaten reichen von Altbekanntem (wichtige Bedeutung der Kontakte zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft, geringes Engagement der Strafverteidiger/innen im Strafvollzug) über banale Einsichten (93%ige Verwendung der von Spezialverlagen angebotenen Vollmachtsformulare, Gründe für das Aufsuchen dieses/dieser speziellen Strafverteidiger[s]/in: Empfehlung, erfolgreiche [Re-]Präsentation) zu mehr oder weniger interessanten Forschungsergebnissen. Es würde den Rahmen einer Rezension sprengen, diese im einzelnen wiederzugeben. Dennoch seien einige wenige, auf zentrale Anliegen der Strafverteidigung (Interventionszeitpunkt, soziale Diskriminierung, Reformvorhaben) orientierte Ergebnisse herausgestellt.

Bedenklich ist der in der Regel späte Zeitpunkt der Kontaktaufnahme zwischen Anwalt und Mandant. „Nach einer allgemeinen Einschätzung der Verteidiger steht ihre Chance, rechtzeitig in das Ermittlungsverfahren eingreifen zu können, in krassem Gegensatz zu der Bedeutung dieses Verfahrensabschnitts, weil die Kontaktaufnahme durch die Mandanten zu spät erfolge“ (S. 77/78).

Die von Sebastian Cobler bereits vor Jahren geäußerte provokative und nicht ernst gemeinte Stellungnahme: „So einen verteidigt man nicht!“, findet aber ihre empirische Bestätigung. „Die Auswertung der Interviews zeigt, daß eine ganze Reihe von Anwälten auf Grund ihrer persönlichen (auch politischen) Einstellung oder auf Grund ihrer Lebensumstände es von vornherein ablehnt, ganz bestimmte Verfahren (Politische Verfahren, Straftaten gegen Kinder, Rauschgiftkriminalität – W. D.) zu übernehmen“ (S. 108).

Auch wird das bereits in der Staatsanwaltschaftsstudie von Blankenburg/Sessar/Steffen gefundene Ergebnis bestätigt, wonach Mittelschichtsangehörige deutlich häufiger als Unterschichtsangehörige und als es ihrem Anteil in der Bevölkerung entspricht, eine(n) (Wahl-)Verteidiger/in mandatieren.

Von besonderem Aufklärungswert sind jene Ergebnisse, die strafverteidigungsrelevante Strafverfahrensänderungen entweder in Frage stellen oder aber gerade dringend angeraten erscheinen lassen. So hat die Reform des §137 StPO mit der Beschränkung der zulässigen Anzahl bestellter Strafverteidiger/innen auf drei nur diejenigen Strafverfahren getroffen, in denen Materialfülle wie Spezialisierungserfordernis eine arbeitsteilige Strafverteidigung gerade angeraten erscheinen lassen. Der seit dem Strafverfahrensänderungsgesetz 1979 eingeführte Antragszwang für die von der Verteidigung präsentierten Beweismittel (§§ 220, 245 StPO) hat zum Bedeutungsverlust dieses Instituts geführt.

Aus der Interpretation der Daten abgeleitete, auf strafverteidigungsrelevante Strafverfahrensänderungen bezogene Reformforderungen sind: ein Rechtsmittel gegen die Verweigerung des Akteneinsichtsrechts, ein Anwesenheitsrecht der Verteidigung bei der polizeilichen Vernehmung, prozessual stärker abgesicherte Einwirkungsmöglichkeiten der Strafverteidigung bei der Sachverständigenauswahl und eine zeitliche Vorverlagerung der auf Erweiterungsmöglichkeiten hin zu überprüfenden Pflichtverteidigerbestellung vor den Zeitpunkt des § 140 I Nr. 5 StPO.

Demgegenüber ergibt sich aus dem sogenannten Verteidigerdilemma des alternativen Plädierens auf Freispruch wie auf ein geringeres Strafmaß keine Notwendigkeit einer Zerteilung des Hauptverfahrens zur Schuldfeststellung einerseits und zur Strafzumessung andererseits, weil hiermit in der Strafverteidigerpraxis durchaus umgegangen werden kann.

Die Aktenanalyse bezüglich der Aktivitäten der vier Verteidigertypen: Wahlverteidiger, Pflichtverteidiger, Wahlpflichtverteidiger (ursprüngliche Wahlverteidiger werden später zu Pflichtverteidigern und vom Beschuldigten ausgewählte Pflichtverteidiger) und Ersatzverteidiger kommt zum abschließenden Ergebnis, daß es – etwa bei der Wahrnehmung des Beweisantragsrechts – eine gleichwertige Verteidigung durch die verschiedenen Verteidigertypen gibt, und daß auch die Pflichtverteidiger/innen vom späteren Bestellungszeitpunkt ab adäquat für die Beschuldigten tätig werden. „Die wichtigsten Unterschiede zwischen den Arten der Verteidigung gab es bei einigen Sozialdaten des Beschuldigten (Familienstand, gegenwärtige Beschäftigung, monatliches Nettoeinkommen, Umfang und Schwere der Vorstrafen), bei dem Schwereindex für das jeweils schwerste Delikt in der Anzeige und der Anklageschrift, bei dem Aussageverhalten des Beschuldigten sowie bei der Untersuchungshaft, insbesondere bei den Rechtsmitteln (Beschwerde, Haftprüfung gem. § 117)“ (S. 429).

Diese Ergebnisse leiden allerdings an zwei gravierenden methodischen Mängeln:

Zum einen ist die die Anfänge einer Strafverteidigerforschung kennzeichnende und vielleicht auch etwas lähmende Orientierung auf die Effizienzüberprüfung von Strafverteidigung unter verschiedenen Gesichtspunkten äußerst problematisch. Die Operationalisierung von Effizienz, die wahlweise darin gesehen wird, das Strafmaß zu senken, die Sicht der Beschuldigten zu Gehör zu bringen, auf die Einhaltung der strafprozessualen Regeln zu achten oder die schlicht Effektivität mit dem Aktivitätsquotienten oder dem Betreuungsaufwand für den Mandanten gleichsetzt, wird nicht analytisch trennscharf und der Sache angemessen bestimmt. Die an diesen vagen Maßstäben orientierte Effizienzbestimmung erfolgt (und erwartungsgemäß positiv bezüglich aller Verfahrensstadien) weitgehend durch die Strafverteidiger/innen selbst. Erkenntnisse aus der insbesondere in den USA ausgereiften Evaluationsforschung wie aus den Erfahrungen aus multivarianten Analyseverfahren sind nicht – obgleich durchaus zentral für derartige Effizienzstudien – verarbeitet worden. Die auch von

den Anwälten selbst geäußerte Skepsis bezüglich der Effizienzüberprüfbarkeit von Strafverteidigung ist nicht folgenreich geworden. Zum anderen können die Korrelationen zwischen Verteidigertyp und „Effizienz“ von Strafverteidigung dort, wo sie – was nicht besonders häufig der Fall ist – signifikante Ergebnisse erbringen, oft (wie der Verfasser selbst zugibt) auf diejenigen intervenierenden Variablen (z. B. Deliktsschwere, Schadensumfang, Vorstrafenbelastung) zurückgeführt werden, die gleichzeitig auch den Grund für das Vorliegen der besonderen Strafverteidigungsart darstellen.

Die dennoch oft recht interessanten Ergebnisse der Aktenanalyse hätten straffer, verdichteter und im Hinblick auf die anderen Interview- und Aktenanalysedaten beziehungs- und verweisungsreicher dargestellt werden können. Dadurch hätte die Bedeutung der gefundenen Ergebnisse noch sichtbarer herausgestellt werden können, etwa in der Beziehungskette von sozialdiskriminierender anwaltlicher Vertretung, die insbesondere im frühen Verfahrensstadium stattfindet, dessen Namen „Vorverfahren“ immer mehr irreführend wird und das wiederum irreversible Weichenstellungen produziert.

Positiv hervorzuheben sind noch die übersichtliche Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und ihre rechtspolitischen Konsequenzen am Ende der Studie und das rechtsvergleichende Kapitel zur Strafverteidigung in England, das durch seine kontrastierende und – am Auseinanderfallen der Strafverteidigerfunktion in „sollicitor“ und „barrister“ demonstriert – verfremdende Methode die Kontingenz, d. h. den Möglichkeitsraum von Strafverteidigung deutlich werden läßt.

Trotz der aufgezeigten Mängel des Forschungsprojekts hat es ohne Zweifel wichtige Forschungslücken mit einer Fülle von interessanten Struktur- und Detailergebnissen gefüllt und dabei wiederum viele neue aufgerissen und durch vielfältige Erkenntnisse Licht und Grauzonen in das Dunkelfeld der Strafverteidigung gebracht.

Wolfgang Deichsel, Hamburg